

43. Unterliegen dem Kaufstempel Verträge über die Veräußerung des ausschließlichen, nur zeitlich und räumlich beschränkten Rechts zur Verleihung (Vermietung) von Filmen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffst. 7 Abs. 1, Tariffst. 21.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 23. Februar 1932 i. S. Preuß. Staat (Werk.) w. 1. S.-F. AG., 2. C. F. B. GmbH. (Rf.). VII 306/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Erstklägerin hat vielfach mit Filmproduktionsgesellschaften oder Filmvertriebsgesellschaften Verträge abgeschlossen, durch welche sie sich das ausschließliche Recht zur „Verleihung“ (Vermietung) von Filmen, die zur Zeit der Vertragsschlüsse meist noch nicht fertiggestellt waren, für vier oder fünf Jahre einräumen ließ. Räumlich war die Berechtigung meist dahin begrenzt, daß sie für Deutschland einschließlich des Saargebiets, des Memellandes und des Freistaates Danzig gelten sollte. Als Entgelt hatte die Erstklägerin eine Beteiligung an dem Gewinn aus dem Filmverleihgeschäft zu gewähren, den sie zu einem Mindestbetrag garantierte und teils in bar berichtigte, teils durch Akzente sicherstellte; mehrfach war eine Leistung in Teilbeträgen je nach dem Stande der Filmherstellung bedungen. Im Rechtsstreit handelt es sich um sieben derartige Verträge, welche die

Erstklägerin im Jahre 1930 abgeschlossen hat. Darunter befindet sich ein Vertrag vom 12. März 1930 über den Film „Ave Maria“, bei dem die Zweitklägerin Vertragsgegnerin ist; die übrigen Verträge betreffen andere Filme und sind mit anderen Gesellschaften, in einem Falle mit einer Privatperson geschlossen worden.

Auf Verlangen des Finanzamts sind diese Verträge mit dem Kaufstempel (Tariffst. 7 Abs. 1 zu b des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924) versteuert worden. Den Stempel für den Vertrag vom 12. März 1930 haben die Klägerinnen je zur Hälfte getragen; für die anderen Verträge hat die Erstklägerin allein die Steuer entrichtet. Die Klägerinnen waren der Meinung, daß sie nicht den Kaufstempel, sondern nur den geringeren Pachtstempel (Tariffst. 10 IIc StStG.) schuldeten, und verlangten aus diesem Rechtsgrunde mit der Klage Rückerstattung der sich hierbei ergebenden, von ihnen auf insgesamt 3650 RM. errechneten Unterschiedsbeträge. An der Summe ist die Zweitklägerin mit 347,26 RM. beteiligt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerinnen erkannte das Kammergericht nach ihren Anträgen. Die Revision des Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

Im zweiten Rechtszug haben die Klägerinnen ihre frühere Auffassung, daß durch die sieben streitigen Verträge begründete Rechtsverhältnis habe als Rechtspacht zu gelten, preisgegeben und nunmehr den Standpunkt eingenommen, es handle sich um unbenannte Verträge von eigener Art, die nur dem allgemeinen Vertragstempel nach Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. unterlägen. Der Berufungsrichter hat diese Ansicht gebilligt und daraufhin die Verurteilung des verklagten Staates ausgesprochen. Er nimmt zwar an, die Verträge enthielten eine „lästige Veräußerung“, indem durch sie die ausschließliche Lizenz zum Filmvertrieb gegen Entgelt übertragen werde. Es genüge aber — so erwägt der Vorderrichter weiter — zur Begründung der Stempelpflicht nach Tariffst. 7 StStG. nicht, daß ein Vertrag eine Veräußerung neben anderen wesentlichen Verpflichtungen aufweise, sondern es sei ein reines Veräußerungsgeschäft zu erfordern, das neben der Hauptverpflichtung höchstens Nebenpflichten mit besonderem Inhalt enthalte. Hier habe jedoch die Erstklägerin neben der Zahlung der Vergütung noch die Pflicht zur Vermietung der Filme als Haupt-

verbindlichkeit übernommen; das sei in den Verträgen zu 1, 5 und 7 ausdrücklich hervorgehoben; ob es in den übrigen Verträgen als stillschweigend vereinbart zu gelten habe, könne dahinstehen. Denn in diesen Fällen, wie auch bei den Verträgen zu 1 und 5 handle es sich um unfertige Filme, deren Herstellung ebenfalls Hauptpflicht — auf Seiten der jeweiligen Vertragsgegner der Erstflägerin — sei. Durch die vereinbarte Verpflichtung zur Filmherstellung träten die Verträge in Gegensatz zum Kauf eines künftigen Gegenstandes und gleichen in gewisser Weise dem Werklieferungsvertrag über herzustellende, nicht vertretbare Sachen. Unter die Tariffst. 21 StStG. fielen sie aber deshalb nicht, weil sie sich nicht auf Sachen, sondern auf Urheberrechte bezögen und weil das herzustellende Werk auf die Erstflägerin nur als Teilrecht in Gestalt der Lizenz übergehe, während das Urheberrecht beim Vertragsgegner verbleibe. Außerdem sei Vertragsinhalt nicht die Herstellung einer Sache, sondern die Schaffung eines Kunstwerks, der durch die Filmherstellung erstrebte Erfolg, der dem Urheberrecht angehöre und von dieser Seite her den bedeutungsvollen persönlichen Charakter gewinne. Für die Gesamtbeurteilung der Verträge sei allerdings die Lizenzbestellung von größerer Bedeutung als die Herstellungspflicht, denn die letztere diene der Vorbereitung des Filmvertriebs, der den Gewinn abwerfen solle. Dieses Überwiegen der einen Hauptpflicht über die andere vermöge jedoch kein reines Veräußerungsgeschäft zu begründen; denn es bleibe die Tatsache bestehen, daß auch die Herstellung wesentliche Verbindlichkeit sei und keine Begründung in der bloßen Natur des Veräußerungsgeschäfts finde. Darüber hinaus sei gerade sie es, die durch die Art und Weise der künstlerischen Vollenbung über den Erfolg des Geschäfts zumindest mitentscheide. Zu jenen wesentlichen Bestimmungen kaufstremder Natur träten ferner noch Vertragsbestandteile von untergeordneter Bedeutung: so die der Erstflägerin eingeräumte Mitbestimmung bei der Annahme des Drehbuches und bei der Auswahl des Regisseurs und der Hauptdarsteller, ferner die zeitliche Begrenzung der Verträge, die Verteilung der Lizenzgebühren nach Zeitabschnitten, die pachtähnlichen Charakter hätten, endlich die partiarische Beteiligung, welche die Erstflägerin gewähre, und ihre damit zusammenhängende Pflicht zur Rechnungslegung. Nach alledem handle es sich um Verträge eigener Art, für die der Beklagte zu Unrecht den Kaufstempel erhoben habe.

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil können nur zum Teil Erfolg haben. Zunächst ist die Meinung des Vorderrichters zu billigen, daß die Anwendbarkeit der Tariffst. 7 Abs. 1 StStG. nicht schon deshalb zu bejahen ist, weil in den streitigen Verträgen auch „lästige Veräußerungen“ enthalten sind. Mit Recht schließt er sich hierbei an die Rechtsprechung zur Frage der Stempelspflichtigkeit der Verlagsverträge an. In seinem Urteil vom 21. Juni 1901 (RGZ. Bd. 49 S. 278) hat der erkennende Senat deren Besteuerung als „lästige Veräußerungsgeschäfte“ abgelehnt; er hat dazu namentlich folgendes ausgeführt (S. 280):

„Auch wenn davon ausgegangen wird, daß der Verlagsvertrag ein Veräußerungsgeschäft enthält . . . , so ist die Stempelfrage doch dahin zu entscheiden, daß die Tariffstelle 32c. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf denselben nicht anwendbar ist, weil sich mit der Veräußerung das Wesen des Vertrages nicht erschöpft, vielmehr die Verbindlichkeit des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des den Gegenstand des Verlagsrechts bildenden Werkes hinzutritt. Diese Verbindlichkeit gibt dem Verlagsvertrage seinen besonderen rechtlichen Charakter, und es hat daher das Allgemeine Landrecht denselben als Vertrag über Handlungen angesehen. Die Veräußerung ist nicht ein in der Vertragsurkunde enthaltenes besonderes Geschäft, welches, losgelöst von jener Verbindlichkeit, für sich allein in Betracht zu ziehen ist, sondern nur ein Element eines einheitlichen Rechtsgeschäfts; nur der Charakter des letzteren ist für die Beurteilung der Stempelspflichtigkeit der Vertragsurkunde maßgebend (vgl. § 10 StStG.). Der Verlagsvertrag kann daher nur nach Tariffst. 71 Nr. 2 versteuert werden, da eine andere Tariffstelle, insbesondere die der Nr. 32c, nicht zur Anwendung kommt.“

Diese Ausführungen behalten auch für die gegenwärtige Gesetzeslage ihre volle Geltung; denn der Tariffst. 32c des Gesetzes vom 31. Juli 1895 entspricht jetzt die Tariffst. 7 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 und der vormaligen Tariffst. 71 Nr. 2 jetzt die Tariffst. 18 Nr. 2; auch kennzeichnet § 1 des Reichsgesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, welches zur Zeit der Erlassung des angeführten Urteils noch nicht in Kraft getreten war, das Wesen des Verlagsvertrags ebenso, wie es jene Entscheidung auf der Grundlage des früheren Rechtszustandes getan hat. Ihre mitgeteilte Be-

gründung enthält auch alle wesentlichen Erwägungen, die bei Prüfung der Stempelpflichtigkeit der hier vorliegenden Verträge anzustellen sind. Freilich ist das Rechtsverhältnis zwischen den beim Vertrieb von Filmen Beteiligten nicht gesetzlich geregelt, und es kommt deshalb nur darauf an, welchen Inhalt die Vertragsschließenden den Verträgen haben geben wollen. Wenn sie die Verpflichtung der Erstklägerin zur Vermietung der Filme mit als Hauptleistung von ihrer Seite bedungen haben, so besteht kein Bedenken, die Stempelpflichtigkeit dieser Verträge ebenso zu beurteilen wie diejenige der Verlagsverträge. Als „Hauptleistung“ kommt dabei eine solche Leistung in Betracht, auf die es ihrem Empfänger in hohem Grade ankam, die er unter allen Umständen erlangen wollte (RGZ. Bd. 101 S. 431, Bd. 115 S. 20/21). Dafür, daß der Berufsrichter diesen Begriff etwa nicht richtig aufgefaßt hätte, fehlt es an jedem Anhalt. Wenn er aber annimmt, daß in den Verträgen zu 1, 5 und 7 die Vertragsschließenden die Pflicht der Erstklägerin zur Filmvermietung als Hauptverbindlichkeit haben aufstellen wollen, so bindet diese tatsächliche Feststellung den Revisionsrichter, wie der erkennende Senat auch schon in RGZ. Bd. 115 S. 21 bei Entscheidung eines ähnlich liegenden Stempelsteuerfalles angenommen hat. Demnach ist für jene drei Verträge die Annahme zu billigen, daß sie nur unter den allgemeinen Vertragstempel (Tariffst. 18 Nr. 2) fallen.

Was die Revision dagegen einwendet, wird im wesentlichen schon durch den Hinweis auf das angeführte Urteil des Senats vom 21. Juni 1901 widerlegt. Zurückzuweisen ist namentlich ihre Annahme, die Vermietungspflicht sei nach § 10 StStG. besonders zu versteuern. Diese entbehrt überhaupt des Charakters als selbständiges Geschäft; wollte man ihr aber diesen beilegen, so schließe doch der 3. Absatz des § 10 ein, weil sich die einzelnen in den Vertragsurkunden etwa enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen würden. In diesem Sinne hat der Senat auch schon in RGZ. Bd. 49 S. 280 Stellung genommen. Wenn schließlich die Revision noch vorträgt, mindestens diejenigen Verträge, welche die Erstklägerin mit solchen Firmen abgeschlossen habe, die nicht selbst die Filme herstellten, erforderten eine abweichende Beurteilung, so kann auch dem nicht beigeplichtet werden. Die Vermietungspflicht als bedungene Hauptleistung behält auch dann ihre vorher erörterte Bedeutung,

wenn als Veräußerer nicht der ursprüngliche Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse auftritt.

Sonach ist die Revision zurückzuweisen, soweit die Steuerbeträge in Frage stehen, die auf die bisher erörterten drei Verträge entfallen.

Für die Verträge zu 2, 3, 4 und 6 läßt der Berufungsrichter die Frage offen, ob hier die Pflicht der Erstklägerin zur Filmvermietung als stillschweigend vereinbart zu gelten hat. Er meint, es komme darauf nicht an, weil dort die Verpflichtung zur Herstellung der noch unfertigen Filme von den Vertragsgegnern als Hauptverbindlichkeit übernommen worden sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen indes rechtlichen Bedenken. Der Umstand, daß die Herstellung des zu veräußernden Gegenstandes zur Zeit der Beurkundung des Vertrags noch nicht beendet war, schließt die Annahme eines „lästigen Veräußerungsgeschäfts“ im Sinne der Tariffst. 7 Abs. 1 StStG. nicht grundsätzlich aus. Soweit es sich um die Herstellung beweglicher Sachen oder um Arbeiten an unbeweglichen Sachen handelt, greifen allerdings die Vorschriften der Tariffst. 21 (Werkverdingungsverträge) ein, die aber mehrfach auf die Tariffst. 7 zurückverweisen. Die Tariffst. 21 ist hier nicht anwendbar, wie der Vorderrichter mit zutreffender Begründung angenommen hat. Aber gerade weil vorliegend keine Veräußerung von Sachen in Frage steht, wäre die unmittelbare Anwendung der Tariffst. 7 Abs. 1 zu b geboten, wenn sich das Wesen jener vier Verträge in der Veräußerung der der Erstklägerin übertragenen Berechtigungen erschöpfte. Demnach ist es für ihre stempelrechtliche Beurteilung nach dem eingangs Ausgeführten von entscheidender Bedeutung, ob auch hier die Pflicht zur Vermietung der Filme als Hauptleistung der Erstklägerin bedungen worden ist. Da das angefochtene Urteil eine tatrichterliche Feststellung darüber vermissen läßt, so muß es in Hinsicht auf die hier zur Erörterung stehenden vier Verträge aufgehoben werden. Zur Nachholung dieser Prüfung ist insoweit die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. . . .